

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Kultur

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

23. September 2026

Änderung der Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Dépôt légal numérique); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, am Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Teilrevision der Verordnung über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksverordnung, NBibV; SR 432.211) teilzunehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich wie folgt:

Das Eidgenössische Parlament beschloss am 20. Juni 2025 die Einführung des "Dépôt légal numérique" für digitale Helvetica im Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbibliothek (Nationalbibliotheksgesetz, NBibG; SR 432.21). Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Schweizerische Nationalbibliothek digitale Publikationen mit Bezug zur Schweiz – beispielsweise E-Books, digitale Zeitschriften oder ausgewählte Websites – sammeln, langfristig archivieren und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben öffentlich zugänglich machen kann. Das bisher bereits praktizierte Sammeln und Bewahren des gedruckten Schweizer Kulturguts wird damit auf den digitalen Bereich ausgeweitet. Die vorliegende Teilrevision der Nationalbibliotheksverordnung schafft die entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Insbesondere werden die Grundlagen für das Sammeln und Einfordern digitaler Helvetica konkretisiert. Zudem werden die notwendigen Einschränkungen und Massnahmen zum Schutz der kommerziellen Interessen der Urheberrechtsinhaberinnen und Urheberrechtsinhaber festgelegt.

Der Regierungsrat begrüsst insbesondere die vorgesehenen Bestimmungen zur Vermittlung elektronisch verfügbarer Helvetica. Im Internet frei verfügbare Publikationen können von der Nationalbibliothek grundsätzlich ohne zusätzliche Einschränkungen zugänglich gemacht werden.

Auch die vorgesehene Schutzfrist von maximal fünf Jahren für digitale Publikationen mit Zugangsbeschränkungen, beispielsweise Schweizer E-Books hinter einer Paywall, erscheint sachgerecht. Gleichzeitig kann die Nationalbibliothek die entsprechenden Inhalte übernehmen und langfristig archivieren. Die vorgesehene Entschädigung trägt den berechtigten Interessen der Urheberinnen und Urheber Rechnung.

Die vorgeschlagene Regelung schafft damit einen ausgewogenen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der langfristigen Sicherung und Vermittlung des digitalen Kulturerbes und den berechtigten Interessen der Urheberrechtsinhaberinnen und Urheberrechtsinhaber. Klare Rahmenbedingungen für das "Dépôt légal numérique" tragen dazu bei, digitale Helvetica auch künftig für Forschung, Bildung und die interessierte Öffentlichkeit verfügbar zu halten.

Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Teilrevision der Nationalbibliotheksverordnung als sinnvoll und zweckmässig. Er stimmt ihr ohne weitere Bemerkungen zu.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin